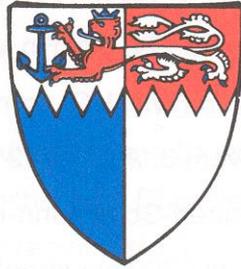


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 131 / 29.04.2024

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zum Gebrauch des Dienstsiegels der Studierendenschaft
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Dienstsiegelordnung)
vom 24. April 2024

Ordnung zum Gebrauch des Dienstsiegels der Studierendenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Dienstsiegelordnung) vom 17. April 2024

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufsicht
- § 2 Gebrauch
- § 3 Aufbewahrung Siegel
- § 4 Ermächtigung anderer AStA-Mitarbeiter*innen
- § 5 Schulung
- § 6 Amtliche Beglaubigungen
- § 7 Der Beglaubigungsvorgang
- § 8 Zur Beglaubigung zulässige Dokumente
- § 9 Kosten
- § 10 Inkrafttreten

Anhang:

- 1 Dienstsiegel AStA
- 2 Beglaubigungsstempel
- 3 Ermächtigungsformular
- 4 Verlustanzeige

§ 1 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über den ordnungsgemäßen Gebrauch des Siegels (Anlage 1) obliegt der/dem Ersten AStA-Vorsitzenden.

§ 2 Gebrauch

- (1) Der Gebrauch des Siegels obliegt dem AStA-Vorstand (Erster und Zweiter Vorsitz).
- (2) Der AStA-Vorstand kann andere Mitarbeiter*innen des AStA zum Gebrauch des Siegels ermächtigen.

§ 3 Aufbewahrung Siegel

- (1) Die Verwahrung des Siegels obliegt dem AStA-Vorstand.
- (2) Das Siegel ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (3) Andere Mitarbeiter*innen des AStA sind nur in dem Rahmen zum Gebrauch der Siegel befugt, innerhalb dessen sie vom AStA-Vorstand hierzu ermächtigt worden sind. Nur der AStA-Vorstand darf außerhalb der Geschäftszeit Zugriff auf das Siegel haben.
- (4) Der Verlust eines Dienstsiegels ist dem AStA-Vorstand unverzüglich zu melden. Nach Eingang der Verlustmeldung ist das Dienstsiegel durch den AStA-Vorstand für ungültig zu erklären (Anlage 4). Die Verlustanzeige wird an die zuständige Stelle in der Hochschule weitergeleitet. Diese teilt in geeigneter Weise diese Verlustanzeige anderen öffentlich-rechtlichen Hochschulen mit.

§ 4 Ermächtigung anderer AStA-Mitarbeiter*innen

- (1) Die Ermächtigung durch den Vorstand muss schriftlich durch ein Ermächtigungsformular (Anlage 3) erfolgen.
- (2) Das Ermächtigungsformular muss den Namen, die vollständige Adresse und Telefonnummer der/des Ermächtigten enthalten und von dieser/diesem und mindestens einem Vorstandsmitglied eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Die Ermächtigung muss außerdem zeitlich, maximal durch die Zeit der AStA-Mitarbeit, begrenzt sein und den Hinweis auf die Folgen nichtordnungsgemäßen Gebrauches des Siegels enthalten.
- (4) Der AStA-Vorstand hat die/den Ermächtigten*in im ordnungsgemäßen Gebrauch des Siegels zu schulen.

§ 5 Schulung

Die Schulung zum Gebrauch des Siegels umfasst folgende Punkte:

- a. Der AStA-Vorstand händigt der/dem Ermächtigten ein Exemplar dieser Ordnung zur Kenntnisnahme aus.
- b. Auf dem Ermächtigungsformular gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung hat die/der Ermächtigte die Kenntnisnahme dieser Geschäftsordnung zu bestätigen.

§ 6 Amtliche Beglaubigungen

Mit dem Dienstsiegel des AStA können Beglaubigungen nach § 33 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 vorgenommen werden.

§ 7 Der Beglaubigungsvorgang

- (1) Beglaubigt werden nur für echt befundene Vorlagen.
- (2) Die zu beglaubigenden Vorlagen werden von der/dem Beglaubigenden kopiert. Mehrseitige Vorlagen müssen vollständig kopiert werden. Die Kopien müssen zusammengeheftet und als ein Dokument beglaubigt werden.
- (3) Als beglaubigt gilt nur eine Kopie, die sowohl das Siegel als auch einen Beglaubigungsstempel (Anlage 2) trägt. Bei mehrseitigen Kopien muss jede einzelne Seite vom Siegelabdruck erfasst sein.
- (4) Die Felder des Beglaubigungsstempels werden durch die/den Beglaubigende*n vollständig ausgefüllt. Ist die Urschrift (das Original einer Urkunde) der Vorlage von einer Behörde ausgestellt, kann das Eintragen des Verwendungszwecks (im Stempel: „Beglaubigung erteilt zur Vorlage bei:“) entfallen.

§ 8 Zur Beglaubigung zulässige Dokumente

Durch den AStA beglaubigt werden dürfen inländische Dokumente sowie ausländische Dokumente zum inländischen Gebrauch. Personenstandsunterlagen nach dem Personenstandsgesetz dürfen nicht beglaubigt werden. Beglaubigungen sind nicht möglich, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes geändert worden ist.

§ 9 Kosten

Beglaubigungen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sind gebührenfrei.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule vom 24. April 2024.

Düsseldorf, den 29. April 2024

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf



Prof. Thomas Leander

Anhang

- Anlage 1 Dienstsiegel AStA
- Anlage 2 Beglaubigungsstempel
- Anlage 3 Ermächtigungsformular
- Anlage 4 Verlustanzeige

Anlage 1 Dienstsiegel AStA



Dienstsiegel Nr. 12

Anlage 2 Beglaubigungsstempel

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende
Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Aus-
fertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung
der/des

.....
(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei.....
erteilt.

Düsseldorf, den.....

Anlage 3

Ermächtigung von AStA-Mitarbeiter*innen zur Führung des Siegels

Hiermit wird die/der AStA-Mitarbeiter*in durch den AStA-Vorstand zum Einsatz des Dienstsiegels ermächtigt. Die Ermächtigung ist auf die Dauer der Mitarbeit im AStA der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf beschränkt.

Sie ist sachlich beschränkt auf:

Erstellung einer Amtlichen Beglaubigung nach § 6

Sonstige: _____

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefonnummer/E-Mail: _____

AStA-Vorstand

AStA-Mitarbeiter*in

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorgelegte Ordnung zum Gebrauch des Dienstsiegels der Studierendenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. April 2024 gelesen und verstanden habe. Ich werde mich bei der Durchführung von Beglaubigungen an diese halten. Bei nicht ordnungsgemäßem Gebrauch des Siegels kann mir die Ermächtigung zur Führung des Siegels durch den AStA-Vorstand entzogen werden.

AStA-Mitarbeiter*in

Anlage 4

Verlustanzeige

AStA der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Fischerstraße 110
40476 Düsseldorf

Datum

An die
Universitäten und Hochschulen
der Bundesrepublik Deutschland

Verlust eines Dienstsiegels Nr. 12 des AStA der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Allgemeinen Studierendenausschuss der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf ist ein Dienstsiegel entwendet worden.
Das Dienstsiegel hat folgende Form und trägt die Nummer 12.



Um einen Missbrauch auszuschließen, wird das Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt. Wir bitten um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in ihrem Bereich. Bei Feststellung unbefugter Benutzung bitten wir darum, unterrichtet zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/r des AStA